

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Schramm
Jahr: 1792
Kollektion: Rezensionszeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1792
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792
LOG Id: LOG_0087
LOG Titel: 83. Stük.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Gelehrte Anzeigen.

83 Stück.

Tübingen den 15 Oct. 1792.

Tübingen.

Den 24 Sept. d. J. vertheidigte Herr Joh. Ge. Hardegg aus Ludwigsburg unter dem Vorsitz des Herrn Prof. Storr eine Dissertation de fango articulari, in welcher, nach einiger Erläuterung der Benennung, der Sitz des Uebels in den Gelenkbändern und Gelenkhäuten festgesetzt, und zugleich die Uebelartigkeit der Krankheit aus der Neigung jener Theile, durch irgend eine Art von Verletzung leicht in eine zur Verderbniß führende Entartung versetzt zu werden, hergeleitet wird. Den Merkmalen der eigenthümlichen Beschaffenheit dieser Geschwulst, von welcher sie den Namen eines Schwammes erhalten hat, und der Geschichte des Gangs der Krankheit wird, auch in Hinsicht auf die häufige Verwechslungen des Gelenkschwammes mit andern Gelenkgeschwülsten, eine genauere Erörterung gewidmet. Die Arten des Gelenkschwammes werden hierauf einzeln mit einer kurzen Andeutung der jeder zukommenden Heilart durchgegangen. Zu dem einfachen Gelenkschwamm

werden folgende Arten gezählt: Mycarthrus simplex biasticus. M. s. phlegmasiticus. M. s. psyciticus. M. s. epischeticus. Der verwirfeste Gelenkschwamm begreift folgende 10 Arten: Mycarthrus complicatus metastaticus. M. c. rhevmaticus. M. c. siphyliticus. M. c. herpeticus. M. c. arthriticus. M. c. rhachiticus. M. c. scrophulosus. M. c. carcinomatosus. M. c. scorbuticus. M. c. metoncodes.

Beschluß der abgebrochenen Recension.

Die Abhandlung selbst ist in zwey Bücher abgetheilt, in deren erstem der Verf. die Rechte der K. Versammlung während des Zwischenreichs, und im letztern ihre Form oder Organisation erörtert. Denn diese, meint er, stehe mit jenen durchaus in keiner Verbindung. "Il est absolument indifferent à ses droits. Ce principe méconnu, il a été impossible jusqu'ici de convenir d'un principe solide." Die Entwicklung der gedachten Rechte im ersten Buche beruht auf folgender publicistischen Philosophie des Verf. Der Souverain de l'Empire S. 23. ist nicht sowohl der Kayser, als vielmehr das l'Empire selbst. S. 16. 17. 18. 21. 23. Unter letzterm versteht er den Kayser und die Stände représentés par la Diète. S. 14. 21. 22. Daher auch der Ausdruck: la représentation de la souveraineté de l'Empire. S. 5. oder auch, représentation du Souverain du corps germanique. Das Pouvoir Souverain ist nemlich *partagé* entre les *trois Collèges* et l'Empereur ratificateur S. 72. und der Kayser macht eine partie intégrante du corps législatif aus, qui sans lui ne seroit pas complètement *assemblé* " S. 95. Mitunter hat aber doch auch

das I. Reich oder das Corps Germanique le caractere d'une monarchie reglee, und zwar, weil bey den teutschen Landen eine wahre Subjection gegen das Reich Statt finde: auch habe es noch eben so als zu den Zeiten der Hohenstaufen einen Monarchen an seiner Spitze. S. 23. Ja der Kayser ist es, S. 22. wohl zu merken, dem l'Empire contradistinguir, der so gar die Grundgesetze der I. Staaten en particulier modificiren kann; und zwar nach einer zweyfachen Person, (wie aber nur der Verf. contradistinguiren kann): Il le peut en juge, par les decisions de ses tribunaux, et en Souverain, en suppleant au consentement des états provinciaux, refuse par esprit de faction. Das Rattificationsrecht des Kayfers, als in welchem eben, nach der schon angeführten Distribution des Pouvoir's Souverain's de l'Empire, der kaiserliche Antheil davon, (le pouvoir monarchique) einzig bestehen soll, S. 28. — betrachtet der Verf. aus einem doppelten Gesichtspunkte: einmal, als die in unserer Constitution prädominirende vis inertiae. Ce ne sont pas chez nous les états, qui consentent à ce, que l'Empereur propose. C'est au contraire un monarque, qui consent à l'avis des états etc. daher "en Allemagne la lenteur républicain du Corps législatif est augmentée par un monarque:" so dann auch, als le preservatif le plus sûr gegen alle Eingriffe der gesetzgebenden Gewalt in die jura quaesita der Einzelnen. S. 31. Disß veranlaßt nun den Verf. in eine sehr sublime Sichtung der gesetzgeberischen Geschäfte hineinzugehen; sie in Conservations, wohlthätige Modifications, und unrechtmäßige Innovations, Actus einzutheilen; bey den beyden Er-

fern, das kaiserliche Ratificationsrecht als eine
 bloße Formalität, und als den, dem Kaiser
 für die Uebernehmung der sonst ganz sterilen
majesté Romaine d'aujourd'hui accordirten ein-
 zigen in bloßer Ehre bestehenden Vortheil; bey
 den letztern aber, den etwa anmaßlichen *Inno-*
ventions-Actibus, das kaiserliche Veto (*la voix*
negative de l'Empereur) als höchstwesentlich
 und als das einzige Palladium der teutschen
 Constitution darzustellen. S. 32 — 35. Aus all
 dieser publicistischen Metaphysik zieht so dan-
 der Verf. das große Resultat, daß also im
 Zwischenreich allerdings die Reichsversammlung
 durch sich selbst bestehe, und vermöge des bey
 der Teutschen Constitution überall zum Grunde
 liegenden Principe's de conservation fort dau-
 re; daß *la puissance de l'Empereur* an die
 Stände zurücksalle; und daß, weil solchensfalls
 der Kaiser mit seinem Veto nicht mehr am
 Leben wäre, und weil *les conclusions du Sou-*
verain, composé de trois collèges sans rati-
ficateur, seront moins examinées, moins
purifiées . . . que du vivant de l'Empereur,
 dont *la voix négative est éteinte*, — auch
l'équilibre est moins bien calculé sur les be-
soins de la constitution, — daß solchem allem-
 nach die Thätigkeit jenes Reichstags nun noch
 mehr eingeschränkt seyn müsse, und sich auf
 diejenigen gesetzgeberischen Geschäfte durchaus
 nicht erstrecke, bey welchen die Ratification des
 Kaisers *essentielle* wäre. S. 34. Mit dieser
 vom Verf. getroffenen Einrichtung der Dinge
 wären nun eines Theils die Besorgnisse der
 Stände von der Minorität, gegen die von den
 Majoribus beliebte Fortsetzung des Reichstags
 mit selbstständiger Gewalt, gehoben; und

anderntheils hat der Verf. doch auch dafür gesorgt, daß ein solcher Reichstag mit all seiner Selbstständigkeit nicht zu einem ganz unthätigen Corpus herabsinken würde. Der Verf. läßt ja demselben im Conserviren und Modificiren der Constitution freyen Spielraum. Für die kirchlichen Regierungssysteme, welche mit dem L. Reiche soviel Aehnlichkeit haben, heißt es, auf den eintretenden Fall der Zwischenreiche, — kurz und gut in der canonischen Gesetzgebung: *ne sede vacante aliquid innovetur.*” Wie nun ferner die Reichs = Vicariatsrechte in dieses neuaufgefundene reichstäglische Staats = Rechtssystem eingepaßt, und die von den Majoribus aufgestellten Grundsätze und R. Vicariats = Modalitäten auch gegen die Reichsvicarien gerechtfertiget werden, davon handelt das IIte Buch.

Der Verfasser setzt darinn zuvörderst als eine ausgemachte Wahrheit voraus, daß das *pouvoir souverain* ungetheilt *en proportion egale* an die 3 Reichscollegien zurükfalle: und wer es von unsern Lesern noch nicht glauben kann, den verweisen wir auf die Ausführungen des Verf. S. 92. So dann beweist er sehr bündig, daß die R. Vicarien keine *Interreges* S. 84. daß auf dieselben nie eine *Partie de la Souveraineté* übertragen worden sey; S. 77. auch es bey der Abfassung der G. B. nicht die Absicht und Meinung gehabt habe, eine *Subrogation à la dignité et à la Souveraineté impériale* — durch das Vicariat zu statuiren und anzuordnen. S. 77. 84. (Der Verf. scheint die *Provisionem Imperii ad manus futuri Regis* — ganz aus dem Gesichte verlohren zu haben.) Je natürlicher aber aus des Verf. bisheriger ganzen Philosophie folgte, was er auch S. 96. selbst zu bemerken nicht vergaß, daß zu Fortsetzung des R. Tags und Abfassung

solcher förmlichen R. Schlüsse es eben gar nicht noch der Vicariats, Auspicien bedürfe; um so mehr hätte er damit in Verlegenheit kommen sollen, da er doch nicht gemeint war, und als Friedensstifter unter den dreien obgedachten Partheyen auch nicht auf die Meinung verfallen konnte, den hohen Reichsvicarien allen Vicariatsbeytritt zu der Verhandlung der selbstständigen Reichsversammlung durchaus wegzuphilosophiren. Doch weiß sich der Verf. als ein erfinderischer Kopf aus dieser Verlegenheit bald zu helfen. Nach S. 94. kann selbst die Auctorität des Kayfers bey dem Reichstag in ihrer Ausübung zweyfach betrachtet werden: tantôt comme émanation de la Souveraineté, tantôt comme *office ou magistrature*. Die Ratification stehe ihm als dem Souverain zu: (oben hat aber der Verf. eine ganz andere Person für den Souverain de l'Empire angegeben,) die Proposition aber und die Publication der von dem Corps législatif gefaßten Resolutionen können bloß einem Magistrat überlassen werden. (Was doch nicht alles aus dem Kayser unter den Händen des Verf. werden kann! Bald Chef der Nation und Monarch; bald Ratificateur bey dem Corpus der Stände; bald Juge und Souverain; bald Souverain und simpler Magistrat; d. i. ein Officialis des souverainen Corpus der Stände!!) Nicht also den kaiserlichen Rechten, so fern sie des droits de majesté seyen, sondern bloß denselben, so fern sie à un simple magistrat zustehen könnten, — sollen nur die R. Vicarien succediren. S. 95. Der Kayser, en proposant les objets de délibération, exercer une espèce de présidence, il dirige la diète. L'ordre établi lui impose le devoir, de publier une conclusion de l'Empire. Ces deux offices s'appro-

chent de la nature d'un office. Ils ne sont pas une émanation nécessaire de la Souveraineté" S. 72. 73. So fern die R. Vicarien nun einzig hierinn succediren, hält sie der Verf. für Ministres und organes exécutifs du Souverain pendant l'interregne; S. 96. nicht für Vicarien des Kayfers, sondern für Vicarien und Officialen des Reichs: als welche beyderley Vicariate bisher gröblich mit einander vermengt worden seyen; S. 97. und dem Reiche stehe auch allein zu, seinen Vicarien ihre Functionen anzuweisen. Le vicariat de l'Empire pendant l'interrègne n'émane que de l'Empire. C'est lui, qui en peut étendre ou resserrer les droits" S. 103. Wer freylich mit dem Reichsvicariat einmal so weit aus dem gesetz- und constitutionsmässigen Geleise gekommen ist, der mag wohl schwerlich im Stande seyn, über die Stelle der G. B. von der Provisione Imperii ad manus futuri Regis einen richtigen Aufschluß geben zu können: aber fast unglaublich ist es, wie ein philosophischer Kopf auf den Einfall gerathen kann, die teutsche Reichsmonarchie während des Zwischenreichs eine förmliche Aristocratie werden zu lassen, und das nun einzig aus dem Principe de conservation du système établi — demonstrieren zu wollen.

Nürnberg.

Bemerkungen für Landschullehrer, und für Freunde derselben von Johannes Büel. Im Verlag der Raw'schen Buchhandlung. 1792. 8. Viel sittliches und Religionsgefühl, viel Liebe zu Kindern, viele Aufmerksamkeit auf das Schulwesen, viele mit Nachdenken verbundene Erfahrung in den Geschäften des Schullehrers, viel Eifer durch die gesammelten Erfahrungen auch

andern zu nützen, und Gutes unter dem Landvolk zu stiften, leuchtet aus dieser kleinen Schrift hervor. Sie ist in Aphorismen gefaßt, welche bloß die eignen Bemerkungen des Verf. über Kinderunterricht und Einrichtung der Landschulen enthalten. Mehrere dieser Bemerkungen gaben dem Verf. Anlaß zu Regeln, die er sich selbst machte, und die größtentheils auf jede Schule anwendbar sind. Ein bestimmter Plan herrscht nicht in der Anordnung dieser Sätze. Sie liegen vielmehr so zerstreut untereinander, wie sie aus der Feder des Verf. bey vorkommenden Fällen nach und nach gestossen, und zu seiner eignen Belehrung aufbehalten seyn mögen. Da der Verf. seine Erfahrungen und Gedanken nie dergeschrieben hat, ohne noch mit andern Schriften über Erziehung und Schulen sich bekannt gemacht zu haben; so sagt er öfters Sachen, die schon viele andre vor ihm bemerkten. Indessen läßt sich von ihm manches Gute lernen. Manche Erinnerung wird dem Schullehrer, der hier und da dieselbe Beobachtung machte oder auch nicht machte, angenehm seyn; und das Ganze empfiehlt sich schon deswegen, weil es nicht Compilation, sondern einzig die Frucht eignen Aufmerksamkeit und des eigenen Nachdenkens ist. Am Ende sind ein paar Worte über Aufklärung des Landmanns. Der Verf. empfiehlt richtiges Erkenntnis der Religion, und der bürgerlichen und häuslichen Pflichten, als etwas durchaus nützlich. Verfeinerung der Sitten und des Geistes hält er nur soweit für nöthig, als die Lebensweise des Landmanns sich verfeinert. Mit Recht aber gibt er der unverdorbenen ländlichen Einfalt den Vorzug, und wünscht nur eine solche Aufklärung, welche gute und zufriedene Menschen bildet.